

Folge zu geben, weil über den Ehemann Wietlisbach nunmehr der Konkurs eröffnet sei. Die untere Aufsichtsbehörde (Gerichtspräsident von Bremgarten) schützte, in Abweisung einer bezüglichen Beschwerde der Rekurrenten, diese Weigerung von dem Gesichtspunkte aus, daß Frau Wietlisbach nach den Umständen des Falles nicht als Handelsfrau gemäß Art. 35 D.-R. zu betrachten und deshalb die gegen sie ergangenen Betreibungshandlungen ungültig seien. Die kantonale Aufsichtsbehörde wies den von Neuburger & Cie. ergriffenen Rekurs durch Entscheid vom 14. Juli 1903 mit der Begründung ab: Wietlisbach sei zur Zeit des Pfändungsvollzuges noch aufrechtstehend gewesen, weshalb gegen seine Ehefrau in Gemäßheit des aargauischen ehelichen Güterrechtes keine Betreibungshandlungen hätten vorgenommen werden dürfen, auch wenn sie als Handelsfrau zu betrachten gewesen wäre.

II. Gegen diesen Entscheid richtet sich der nunmehrige Rekurs von Neuburger & Cie., worin dieselben das Begehren stellen: das Betreibungsamt Jusfikon anzuweisen, dem Verwertungsbegehren der Beschwerdeführer Folge zu geben, unter Kostenfolge, sowie die betreffenden Behörden für allfälligen Schaden, der den Beschwerdeführern aus der bisherigen Unterlassung ihres Begehrens entstanden sein könne, verantwortlich zu erklären.

Die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer zieht in Erwägung:

Entgegen der Rechtsauffassung der kantonalen Oberinstanz und entsprechend der bisherigen Praxis des Bundesgerichtes ist davon auszugehen, daß kraft Bundesrechtes eine Ehefrau für Schulden die sie in der Eigenschaft einer Handelsfrau im Sinne von Art. 35 D.-R. eingegangen hat, persönlich betrieben werden kann, auf welche Weise auch im allgemeinen das kantonale Ehegüterrecht die Verpflichtungsfähigkeit und die Betreibbarkeit der Ehefrau sonst geregelt haben mag. Hienach muß der Entscheid der kantonalen Aufsichtsbehörde als rechtsirrtümlich aufgehoben werden. Dagegen ist es dem Bundesgerichte nicht möglich, den Fall materiell zu entscheiden, da die Vorinstanz (wie es von ihrem Rechtsstandpunkte aus gegeben war), die Frage, ob Frau Wietlisbach wirklich Handelsfrau im Sinne von Art. 35 D.-R. sei, nicht,

speziell auch nicht nach ihrer tatsächlichen Seite hin, geprüft hat, und da, wenn auch die erste Beschwerdeinstanz auf diese Frage eingetreten ist, doch vor allem nun vorerst der kantonalen Oberbehörde Gelegenheit gegeben werden muß, dazu Stellung zu nehmen. Die Angelegenheit ist also an sie zurückzuweisen, damit sie sich darüber ausspreche, ob Frau Wietlisbach Handelsfrau und deshalb persönlich betreibbar gewesen, und ob sie formell gültig betrieben worden sei und ob also dem auf die ergangenen Betreibungsakte gestützten Fortsetzungsbegehren die gesetzliche Folge gegeben werden müsse oder nicht.

Demnach hat die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer erkannt:

Der Rekurs wird im Sinne der Motive unter Rückweisung des Falles an die kantonale Aufsichtsbehörde begründet erklärt.

116. Entscheid vom 10. November 1903 in Sachen Frey & Cie.

Pfandverwertung: Anfechtung des Kollokationsplanes und Anfechtung der Verteilungsliste; Unterschied zwischen beiden. Kompetenzen der Gerichte und der Aufsichtsbehörden. Art. 148, 17 Sch.- u. K.-Ges. Legitimation zur Anfechtung des Kollokationsplanes.

I. Unterm 27. September 1902 fertigte das Konkursamt Ariens und Walters „Kollokationsplan und Verteilungsliste im Pfandverwertungsverfahren gegen Kaspar Bachmann von Knutwil auf „Rehrhof“ zu Ariens“ aus, unter Ansetzung einer vom 1.—10. Oktober laufenden Auflage- und Anfechtungsfrist. In genannter Urkunde wird der für die Pfändungsgläubiger verbleibende Reinerlös der Mobilienverwertung auf 4490 Fr. 20 Cts. angegeben (— die Verwertung der Immobilien hatte nicht zur vollen Deckung der Hypothekarschulden geführt —) und sodann folgende Verteilung dieses Reinerlöses vorgenommen: In der ersten Gruppe (Nr. 181) erhält der Gläubiger M. Träubler den vollen Betrag seiner (restanzlichen) Forderung mit Zins, zusammen 3258 Fr. 15 Cts., zugeschieden. Dabei wird bemerkt, daß genanntem Gläubiger in

dieser Gruppe ein Vorzugsrecht auf den Fahrhabeerlös zustehe, da er die vom Bruder des Schuldners, Johann Bachmann, an der gepfändeten Fahrhabe erhobene Drittansprache durch obstehendes Gerichtsurteil beseitigt habe. Der nach Deckung der Forderung Träublers verbleibende Rest von 1232 Fr. 05 Cts. wird der andern Forderung der nämlichen Gruppe, nämlich derjenigen von 2980 Fr. 55 Cts. der heutigen Rekurrenten Frey & Cie. zugeteilt und darauf erklärt: Da diese Gläubiger mit 1748 Fr. 50 Cts. in Verlust kommen, so sei letzteres des gänzlichen der Fall bezüglich aller Gläubiger der nachfolgenden Gruppen.

II. Unter diesen Gläubigern befindet sich in Gruppe II (Nr. 241) die Bank in Wädenswil mit einer Forderung von 6071 Fr. 05 Cts. Sie reichte unterm 10./11. Oktober 1902 gegen Frey & Cie. als Beklagte beim Bezirksgericht von Kriens und Walters eine „Anfechtungsklage“ ein mit dem Begehren: Den Kollokationsplan und die Verteilungsliste in dem Sinne abzuändern, daß der Betrag von 1232 Fr. 05 Cts. der Klägerin zuzuerkennen sei und die Beklagten Frey & Cie. also keinerlei Ansprüche auf das verzeichnete Guthaben besitzen. Zur Begründung führte die Klägerin aus: Frey & Cie. hätten den Eigentumsanspruch Johann Bachmanns nicht bestritten und deshalb auch keinerlei Anspruch auf den Erlös der vindizierten Objekte, trotzdem sie in der ersten Gruppe figurieren. Dieser Erlös komme nur den prozessierenden Gläubigern, also für die fraglichen 1232 Fr. 05 Cts. der Klägerin zu, welche, wie Träubler, den Drittanspruch seinerzeit bestritten und der gegenüber Bachmann in der Folge den Prozeßabstand erklärt habe. Daneben machte die Klägerin noch geltend, daß der Erlös nach der Sachlage eigentlich größer sein sollte, als er angegeben werde, daß das Konkursamt daraus unzulässige Verwendungen (Zahlung einer Versicherungsprämie, zc.) gemacht habe und daß noch nicht alle Pfändungsobjekte verwertet seien.

Die Beklagten Frey & Cie. bestritten zunächst einredeweise ihre Einlassungspflicht mit der Begründung, die Klage bezwecke nicht eine Anfechtung der Kollokation, sondern eine Abänderung der Verteilungsliste, wofür das Beschwerdeverfahren einzuschlagen sei, und sie sei zudem wegen Nichtbeachtung der für die Anfechtung des Kollokationsplanes gesetzten Frist verwirkt.

Mit dieser Prozeßeinrede wiesen beide kantonalen Gerichtsstellen, zweitinstanzlich die Justizkommission des luzernischen Obergerichtes mit Entscheid vom 12. Januar 1903, die Beklagten ab und verhielten sie zur Einlassung auf die Klage.

III. Daraufhin stellten Frey & Cie. beim Konkursamt von Kriens und Walters das Gesuch, es möchte ihnen das zugeschiedene Verteilungsbetreffnis von 1232 Fr. 05 Cts. ausgehändigt werden, da der Kollokationsplan als rechtskräftig zu gelten habe, indem der von der Bank in Wädenswil angehobene Prozeß sich als kein Kollokationsstreit qualifiziere, sondern als ein Streit über die Verteilung, der auf dem Beschwerdewege hätte ausgetragen werden sollen.

Das Konkursamt beschied dieses Begehren mit Verfügung vom 27. Januar 1903 abschlägig in Hinsicht auf die erwähnten Gerichtsentscheide, laut welchen nunmehr auf dem Zivilprozeßwege über die Frage zu befinden sei, ob das streitige Guthaben in Abänderung des Kollokationsplanes und der Verteilungsliste der Bank in Wädenswil zuzuteilen sei oder nicht.

Frey & Cie. erneuerten nunmehr ihr Begehren vor den Aufsichtsbehörden, wurden aber von beiden Instanzen damit abgewiesen, von der Erwägung aus, daß die Klage der Bank in Wädenswil als Kollokationsklage im Sinne von Art. 148 des Betreibungsgesetzes zu betrachten und demnach der Kollokationsplan noch nicht rechtskräftig sei.

IV. Gegen das unterm 11. Mai 1903 ergangene Erkenntnis der kantonalen Aufsichtsbehörde richtet sich der vorliegende rechtzeitig eingereichte Rekurs, worin Frey & Cie. neuerdings darum nachsuchen, die Herausgabe der fraglichen Summe von 1232 Fr. 05 Cts. anzuordnen.

Die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer zieht in Erwägung:

1. Die Klage, welche die Rekursgegnerin, Bank in Wädenswil, gegen die Rekurrenten Frey & Cie. beim Bezirksgericht Kriens und Walters hängig gemacht hat, bezweckt eine Abänderung des „Kollokationsplanes und der Verteilungsliste“ in dem Sinne, daß der darin den Rekurrenten zugeschiedene Betrag von 1232 Fr. 05 Cts. der Klägerin zugesprochen werde. Zur Begründung dieses

Klagebegehrens wird darauf abgestellt, daß das streitige Verteilungsbetreffnis aus der Verwertung von Pfändungsobjekten herrühre, deren Vindikation durch den Drittanstrecher Bachmann sich seinerzeit außer dem Gläubiger Träubler einzig die Rekursgegnerin widersetzt habe, weshalb nunmehr, nach gerichtlicher Beseitigung dieser Drittanrede, auch nur der Rekursgegnerin (neben dem Gläubiger Träubler) ein Anspruch auf Zuteilung des bezüglichen Erlöses zustehe.

Sachlich ist diese Argumentation in der Tat zutreffend: Denn in der Betreibung auf Pfändung kommt der Unterlassung eines betreibenden Gläubigers, den Eigentumsanspruch des Dritten auf die gepfändete Sache zu bestreiten, rechtlich die Bedeutung einer Anerkennung dieses Anspruches zu (Art. 106 A. 3 des Betreibungsgesetzes) und fällt damit für ihn die Pfändung in Hinsicht auf das betreffende Pfändungsobjekt dahin. Wenn also mehrere betreibende Gläubiger an der Pfändung teilnehmen und nur einige von ihnen den erhobenen Drittanstrech bestreiten und eventuell zur gerichtlichen Anerkennung bringen, so besteht die Pfändung des vindizierten Objektes auch nur zu Gunsten dieser weiter fort, können nur sie die Verwertung des Objektes verlangen und haben nur sie einen Anspruch auf den Erlös desselben (vergl. bundesgerichtliche Entscheidungen, Bd. XXVIII, 1. Teil, Nr. 88, i. S. Haupt*). Dabei ist zu bemerken, daß ihnen dieses ausschließliche Unrecht auf den Erlös nicht etwa kraft eines materiellen Rechtsanspruches zusteht, sondern daß sie damit lediglich eine betreibungsprozessualische Befugnis ausüben, nämlich die Befugnis, sich aus dem Erlös der Sache, die trotz des Drittanstreches ihnen, aber auch nur noch ihnen, als Exekutionsobjekt verhaftet geblieben ist, befriedigt zu machen.

Aus letzterem ergibt sich nun aber, daß, wenn der Rechtsstandpunkt, auf welchen die Rekursgegnerin ihr Begehren um Zuerkennung der streitigen Summe gründet, sachlich ein richtiger ist, sie dagegen einen unrichtigen Weg eingeschlagen hat, um ihn zur Geltung zu bringen. Denn handelt es sich nach dem Gesagten lediglich um die betreibungsrechtliche Frage, ob die Objekte, von denen das streitige Verteilungsbetreffnis herrührt, den Rekurrenten

gegenüber aus der Pfändung gefallen und sie deshalb des Anrechtes auf den bezüglichen Erlös verlustig gegangen seien oder nicht, so ist klar, daß die Rekursgegnerin das genannte Begehren nicht vor dem Richter in Form einer Anfechtung des Kollokationsplanes hätte stellen sollen, sondern vor den Aufsichtsbehörden in Form einer Anfechtung der Verteilungsliste: Sie hätte auf dem Beschwerdewege geltend machen sollen, daß den Rekurrenten wegen ihrer Unterlassung, den Drittanstrech Bachmanns zu bestreiten, kein Anspruch auf die Zuteilung der streitigen Summe zustehe, weil der zu verteilende Erlös aus Objekten herrühre, auf welche Frey & Cie. ihre Exekutionsrechte verloren haben, während umgekehrt sie zufolge der gegen Bachmann unternommenen gerichtlichen Schritte einen solchen Anspruch besitze.

2. Nun fragt es sich aber noch, welche Bedeutung für den Entscheid des Rekurses dem Umstande als solchem zukomme, daß die Rekursgegnerin gegen die Rekurrenten eine „Anfechtungsklage“ bei den luzernischen Gerichten eingereicht und daß dieselben die Klage als „Anfechtungsklage“ im Sinne von Art. 148 des Betreibungsgesetzes qualifiziert und sich zu deren Beurteilung für sachlich zuständig erklärt haben. Man könnte nämlich davon ausgehen, daß, wenn einmal ein im Betreibungsverfahren beteiligter Gläubiger eine angeblich auf Anfechtung des Kollokationsplanes gerichtete Klage eingereicht hat, das Amt dem ohne weitere Prüfung Rechnung tragen, den Kollokationsplan diesbezüglich bis zur gerichtlichen Erledigung der Sache als noch nicht rechtskräftig geworden ansehen und die Verteilung somit suspendieren müsse, und daß ausschließlich der angerufene Richter darüber zu erkennen habe, ob auf die betreffende Klage als eine solche im Sinne von Art. 148 des Betreibungsgesetzes einzutreten und ob sie materiell begründet sei oder nicht. Indessen hält diese Auffassung bei näherem Zusehen nicht Stand: Die Kompetenzen der gerichtlichen Behörden in Hinsicht auf die Abänderung des Kollokationsplanes im Betreibungsverfahren werden vom Gesetze genau dahin bestimmt, daß die genannten Behörden lediglich über die Rangordnung der Gläubiger und den materiellen Bestand ihrer Forderungen zu entscheiden haben. Hievon ausgegangen, kann den Gerichten eine die Aufsichtsbehörden bindende Entscheidungsbefugnis dann nicht

* Sep.-Ausg., Bd. V, Nr. 57, S. 222.

zustehen, wenn die vom betreffenden Gläubiger eingereichte Klage, trotzdem sie ihrem Begehren nach auf Abänderung des Kollokationsplanes lautet, doch in Wirklichkeit keine solche Klage im Sinne von Art. 148 ist, indem sie offensichtlich laut ihrer Begründung die Rangordnung bezw. den materiellen Bestand der angefochtenen Forderung ganz unbestritten läßt und nur den Anspruch eines Gläubigers, für seine, an sich nicht bestrittene Forderung aus einem bestimmten Erbs besriedigt zu werden, aus rein betreibungsprozessualischen Gründen ansieht. In derartigen Fällen muß die Kognition der Aufsichtsbehörden, welche ja gegenüber derjenigen der Gerichte die Regel bildet (Art. 17 des Betreibungs-gesetzes), Platz greifen und kann es nicht angehen, daß ein gegenteiliger, in Mißachtung ihrer gesetzlichen Kompetenz gefällter Gerichtsentscheid die Aufsichtsbehörden zu binden und so das Inkrafttreten des Kollokationsplanes zu hemmen vermöchte.

Solcher Art ist aber die Sachlage hier: Die Rekursgegnerin hat allerdings in ihrem Klagebegehren auf Abänderung des Kollokationsplanes und der Verteilungsliste angetragen. In Wirklichkeit aber bezweckte sie, wie schon erörtert, mit ihrer Klage ausschließlich eine Abänderung der vorgenommenen Verteilung: Gegen die Rangordnung der Rekurrenten und den materiellen Bestand ihrer Forderung macht sie nichts geltend, sondern lediglich dagegen, daß ihnen das fragliche Verteilungsbetreffnis trotz ihres Verhaltens bei der frühern Bindikation Bachmanns zugeschieden worden ist. Eine wirkliche Klage auf Anfechtung des Kollokationsplanes im Sinne von Art. 148 des Betreibungs-gesetzes hat sie also in Tat und Wahrheit nie eingereicht.

Dazu kommt im fernern, daß die Rekursgegnerin zur Anfechtung des Kollokationsplanes auch gar nicht legitimiert gewesen wäre. Denn nach bundesrechtlicher Praxis steht das Anfechtungsrecht nur den Gläubigern der nämlichen Gruppe, in welcher die angefochtene Forderung kolloziert ist, nicht aber auch den Gläubigern nachfolgender Gruppen zu (bundesgerichtliche Entscheidungen, Bd. XXIV, 1. Teil, Nr. 63, S. 367*; XXVIII, 1. Teil, Nr. 67, S. 277 ff. **). Es handelt sich bei diesem Satze um eine Ab-

* Sep.-Ausg., Bd. I, Nr. 23, S. 99.

** Sep.-Ausg., Bd. V, Nr. 45, S. 173 ff.

grenzung der betreibungsrechtlichen Befugnisse der Gläubiger verschiedener Gruppen zu einander (vergl. bundesgerichtliche Entscheidungen, Bd. XXII, Nr. 62, S. 341), um einen Punkt, der mit der Frage der Kollokation jedes einzelnen Gruppengläubigers in seiner Gruppe nichts zu tun hat. Soweit also die Anwendung des genannten Satzes in Betracht kommt, müssen auch die Betreibungsbehörden selbständig darüber erkennen können, ob eine gültige Anfechtungsklage, d. h. dießfalls eine von einem hiezu legitimierten Kläger eingereichte, vorliege oder nicht. Da dies hier nicht zutrifft, so ist auch aus diesem Grunde die Kollokation der Rekurrenten als rechtskräftig geworden anzusehen.

3. Unbestrittenermaßen hat endlich nicht nur die Rekurrentin von einer Beschwerde gegen die Verteilungsliste innert nützlicher Frist abgesehen, sondern ist die letztere in vorwürfigem Punkte auch von keiner andern hiezu berechtigten Partei angefochten worden. Sie ist deshalb zur Zeit ebenfalls definitiv. Damit sind die Voraussetzungen erfüllt, von denen die Zulässigkeit der Auszahlung des beanspruchten Verteilungsbetreffnisses abhängt und erscheint somit das Rekursbegehren als begründet.

Demnach hat die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer
erkannt:

Der Rekurs wird begründet erklärt und das Konkursamt Kriens und Walters verhalten, den Rekurrenten das streitige Verteilungsbetreffnis von 1232 Fr. 05 Cts. auszuhändigen.

117. Entscheid vom 10. November 1903 in Sachen
Gaf-Kaiser.

Rechtsvorschlag. Art. 74 Abs. 1 Sch.- u. K.-Ges. Die Erklärung ist, um wirksam zu sein, gegenüber dem Betreibungsamte abzugeben.

I. Laut Fertigung vom 18. Juni 1902 hatte Hans Keller-Würzer in Basel dem Rekurrenten Friedrich Gaf-Kaiser in Binzingen verschiedene im Gemeindebanne Muttenz (Betreibungs-freie Arlesheim) gelegene Liegenschaftsparzellen zum Preise von